



# Garantiebedingungen

für alle SENEK.IES-Strom-Speichersysteme ab Geräte-Seriennummern:

SENEK.Home 10 Li: DE-V2-01Li10-00001,  
SENEK.Home 10 Pb: DE-V4-01Pb10-00001,  
SENEK.Business 20 Li: DE-V1-01Li20-00001,  
SENEK.Business 30 Li: DE-V1-01Li30-00001,  
SENEK.Business 30 Pb: DE-V2-01Pb30-00001,

jeweils gültig für Deutschland, Österreich, Schweiz.

## HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass die Garantie ausschließlich nur bei einem SENEK.IES Strom-Speichersystem (im Folgenden „Produkt“ genannt) mit dauerhafter Internetverbindung gemäß jeweiliger Installationsanleitung sowie bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt!

### A. Produkt- und Zeitwertersatzgarantie (ohne Akkumulator)

- (1) Die Deutsche Energieversorgung GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) garantiert dem Endverbraucher des Produkts (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) für einen Garantiezeitraum, dass das Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß- und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen. Der Garantiezeitraum beträgt regelmäßig 10 Jahre ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des Produkts und kann gemäß Punkt C. (4) dieser Garantiebedingungen auf 12, 14 oder maximal 16 Jahre verlängert werden.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Produkt defekt ist, und zwar innerhalb des Garantiezeitraums des Produkts. Das Produkt ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn es nicht mehr die Beschaffenheit hat, die sich aus den Angaben des jeweiligen technischen Datenblatts des Garantiegebers ergeben.
- (3) Im Garantiefall kann der Garantienehmer innerhalb von 10 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des Produkts die Instandsetzung des Produkts auf Kosten des Garantiegebers verlangen. Das Produkt ist instandgesetzt, wenn es wieder die Beschaffenheit hat, die sich aus den Angaben des jeweiligen technischen Datenblatts des Garantiegebers ergeben. Zum Zweck der Instandsetzung ist der Garantiegeber auch berechtigt, das Produkt Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Produkts gegen ein Produkt gleicher Art und gleicher Güte auszutauschen.
- (4) Im Falle einer Garantieverlängerung gemäß Punkt C. (4) auf 12, 14 bzw. 16 Jahre ersetzt der Garantiegeber nach Ablauf der vorgenannten 10 Jahre den Zeitwert des Produkts (ohne Akkumulator). Dieser Zeitwert berechnet sich ab dem Datum des Ablaufs von 10 Jahren ab Erstinbetriebnahme des Produkts anhand einer über den Zeitraum der Zeitwertersatzgarantie angenommenen jährlich linearen Abschreibung. Die jährliche Abschreibung beträgt hierbei 50% bei einer Garantiezeit von insgesamt 12 Jahren, 25% bei einer Garantiezeit von insgesamt 14 Jahren und 16,67% bei einer Garantiezeit von insgesamt 16 Jahren. Zum Zweck der Instandsetzung ist der Garantiegeber auch berechtigt, das Produkt Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Produkts gegen ein Produkt gleicher Art und gleicher Güte auszutauschen.
- (5) Basispreis: Als Basis der Berechnung der Zeitwertersatzgarantie für Elektronik und Gehäuse sowie sonstige Peripherie (ohne Akkumulator) gelten für alle SENEK-Speichersysteme der Serie SENEK.Home brutto 2.000,00 Euro, für alle SENEK-Speichersysteme der Serie SENEK.Business Li 20 brutto 3.000,00 Euro und für alle SENEK-Speichersysteme der Serien SENEK.Business Pb 30 und SENEK.Business Li 30 brutto 4.000,00 Euro. Alle Basispreise verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### B. Garantie für den Akkumulator

- (1) Der Akkumulator ist eine mehrfach wieder aufladbare Batterie, d. h. ein Strom-Speicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben sowie diesen Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann. Der Garantieschutz des Akkumulators ist begrenzt auf die Garantiezeit und eine maximalen Gesamt-Zyklus-Anzahl des Akkumulators, welche sich aus dem jeweils zum konkreten Produkt dazugehörigen technischen Datenblatt ergibt. Die Garantiezeit beträgt regelmäßig 10 Jahre ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des Produkts und kann gemäß Punkt C. (4) dieser Garantiebedingungen auf 12, 14 Jahre bzw. maximal 16 Jahre verlängert werden.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn der Akkumulator innerhalb der Garantiezeit defekt ist. Der Akkumulator ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn seine Kapazität innerhalb der Garantiezeit von 10 Jahren 80% seiner Nennkapazität (C5) bei 25°C Akkumulator-Temperatur im vom übrigen Produkt getrennten Zustand, d.h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher, gemäß dem jeweils zum Produkt dazugehörigen technischen Datenblatt, unterschreitet (Leistungsgarantie). Im Falle einer Garantieverlängerung für Speichersysteme mit Lithium-Ionen-Akkumulator gemäß Punkt C. (4) dieser Garantiebedingungen beträgt die Leistungsgarantie 73% der Nennkapazität bei mehr als 10 und bis maximal 12 Jahre, 66% der Nennkapazität bei mehr als 12 und bis maximal 14 Jahre sowie 60% der Nennkapazität bei mehr als 14 und bis maximal 16 Jahre.
- (3) Im Garantiefall kann der Garantienehmer verlangen, dass der Garantiegeber den Zeitwert des defekten Akkumulators ersetzt (Zeitwertersatzgarantie). Hierbei ersetzt der Garantiegeber im Garantiefall im Rahmen des Garantieschutzes in den ersten 5 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des Produkts 100% des Zeitwertes (brutto, d.h. inklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer) des Akkumulators. Für weitere 5 Jahre sowie im Falle einer Garantieverlängerung gemäß Punkt C. (4) für weitere 7, 9 oder 11 Jahre nach Ablauf der vorgenannten 5 Jahre ersetzt der Garantiegeber den Zeitwert des Akkumulators.
- (4) Der Zeitwert des Akkumulators berechnet sich ab dem Datum des Ablaufs von 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme des Produkts anhand einer über den Zeitraum der Zeitwertersatzgarantie angenommenen jährlich linearen Abschreibung. Der Anfangswert der Zeitwertberechnung beträgt hierbei 50% des Basispreises gemäß Punkt B. (5) dieser Garantiebedingungen. Die jährliche Abschreibung ab dem Datum des Ablaufs von 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme des Produkts beträgt 20% bei einer Garantie von insgesamt 10 Jahren bzw. im Falle einer Garantieverlängerung gemäß Punkt C. (4) 14,29% bei einer Garantie von insgesamt 12 Jahren, 11,11% bei einer Garantie von insgesamt 14 Jahren und 9,09% bei einer Garantie von insgesamt 16 Jahren.
- (5) Basispreis: Als Basis der Berechnung der Zeitwertersatzgarantie gelten brutto 0,68 Euro je Wattstunde (Wh) nutzbarer Kapazität gemäß dem jeweils zum konkreten Produkt dazugehörigen technischen Datenblatt bei Lithium-Ionen-Akkumulatoren und brutto 0,30 Euro je Wattstunde (Wh) nutzbarer Kapazität gemäß dem jeweils zum konkreten Produkt dazugehörigen technischen Datenblatt bei Blei-Flüssig-Akkumulatoren. Alle Basispreise verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (6) Wahlweise kann der Garantienehmer innerhalb der ersten 5 Jahre ab Erstinbetriebnahme des Produkts den Austausch des Akkumulators verlangen. Zu diesem Zweck kann der Garantiegeber den Akkumulator Zug um Zug gegen Übergabe des defekten Akkumulators gegen einen Akkumulator gleicher Art und gleicher Güte austauschen. Im Falle einer Garantieverlängerung gemäß Punkt C. (4) über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme des Produkts hinaus liegt es im Ermessen des Garantiegebers, anstatt des Zeitwertersatzes den defekten Akkumulator Zug um Zug gegen einen Akkumulator gleicher Art und gleicher Güte auszutauschen.



## C. Gemeinsame Garantiebestimmungen

- (1) Der Garantiennehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 14 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen, gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

**Deutsche Energieversorgung GmbH**  
Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig  
Fax: (0049) (0) 341 / 870 57 300  
E-Mail: service@senec-ies.com

- (2) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die neu installierten oder gelieferten Produkte und / oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt der Garantiegeber für neu installierte oder gelieferte Produkte und / oder Bauteile nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Produkt können keine Garantieansprüche durch den Garantiennehmer mehr geltend gemacht werden.
- (3) Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung. Es obliegt dem Garantiennehmer, vorhandene Daten gegen Verlust, Beschädigung oder Zerstörung vor Übergabe des Produkts an den Garantiegeber bzw. an seine Beauftragten zu sichern.
- (4) **Optionale Garantieverlängerung**  
Die unterschiedlichen Garantieverlängerungen sind kostenpflichtig und können bis zu 12 Monate nach der Ersteinstallation des Produkts durch den Garantiennehmer über einen SENEK-Fachpartner erworben werden. Später eingehende Bestellungen von Garantieverlängerungen können vom Garantiegeber abgelehnt werden. Die Garantieverlängerungen gelten ausschließlich für durch die Geräte-Seriennummer eindeutig identifizierte Produkte des Garantiegebers. Garantiegegenstand einer Garantieverlängerung für Speichersysteme mit Lithium-Ionen-Akkumulator ist das Produkt einschließlich des Lithium-Ionen-Akkumulators. Bei Speichersystemen mit Blei-Akkumulatoren ist eine Garantieverlängerung ausschließlich für alle Systemkomponenten, nicht jedoch für den Blei-Akkumulator möglich. Es können Garantieverlängerungen auf 12, 14 und 16 Jahre ab Auslieferung des Produkts durch den Garantiegeber erworben werden.
- (5) Der Garantiennehmer muss den Nachweis des Produktkaufs anhand des Original-Kaufbelegs während des Garantiezeitraumes aufbewahren und dem Garantiegeber im Garantiefall vorlegen. Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs ist der Garantiegeber dazu berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß diesen Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.

## D. Garantieeinschränkungen und Garantiausschlüsse

**Die Garantie ist unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Garantiennehmer und lässt diese unberührt.**

- (1) Jegliche Ansprüche des Garantiennehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - a) Nicht bestimmungsgemäße Verwendung
  - b) Nicht sach- und fachgemäße oder nicht normgerechte oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. – hinweisen des Garantiegebers vorgenommene Montage
  - c) Unfach- und/oder unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und – hinweisen des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb
  - d) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
  - e) Lagerung des Akkumulators durch den Garantiennehmer länger als drei Monate mit einem Ladezustand geringer als 90% bei Blei-Flüssig-Akkumulatoren und geringer als 40% bei Lithium-Ionen-Akkumulatoren
  - f) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparatur jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft
  - g) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
  - h) Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes
  - i) Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt
  - j) Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften
  - k) Transportschäden
  - l) Blitzschlag
  - m) Keine regelmäßige Wartung entsprechend den Wartungsbedingungen des Garantiegebers
  - n) Keine Anlagenregistrierung des Produktes unter [www.mein-senec.de](http://www.mein-senec.de)
  - o) Schuldhaft unterlassene Softwareaktualisierungen
  - p) **KEINE DAUERHAFTES INTERNETVERBINDUNG.** Hierbei hat der Garantiennehmer auf eigene Kosten zwingend einen betriebsbereiten, dauerhaften Internetanschluss vorzuhalten, mit welchem das System durchgängig verbunden und wodurch ein permanenter Datenaustausch gewährleistet ist. Vorübergehende Störungen der Internetverbindung führen dann nicht zum Garantiausschluss, wenn der Garantiennehmer diese unverzüglich nach Kenntniserlangung abstellt. Hiermit verbundene Kosten trägt der Garantiennehmer selbst. Ist die Internetverbindung länger als 14 Kalendertage in Folge gestört, ist grundsätzlich nicht mehr von einem Fall einer vorübergehenden Störungen auszugehen, sofern nicht der Garantiennehmer Gegenteiliges nachweist. Wiederkehrende Unterbrechungen, bei denen ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens vier Wochen dazwischen liegt, werden nicht zusammengerechnet.
  - q) **KEINE DAUERHAFTES SPANNUNGSVERSORGUNG.** Hierbei hat der Garantiennehmer auf eigene Kosten zwingend für eine dauerhafte Spannungsversorgung des Produkts zu sorgen. Vorübergehende Störungen der Spannungsversorgung führen dann nicht zum Garantiausschluss, wenn der Garantiennehmer diese unverzüglich nach Kenntniserlangung abstellt oder abstellen lässt. Hiermit verbundene Kosten trägt der Garantiennehmer selbst. Ist die Spannungsversorgung länger als 14 Kalendertage in Folge gestört, ist grundsätzlich nicht mehr von einem Fall einer vorübergehenden Störung auszugehen, sofern nicht der Garantiennehmer Gegenteiliges nachweist. Wiederkehrende Unterbrechungen, bei denen ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens vier Wochen dazwischen liegt, werden nicht zusammengerechnet.
- (2) Weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche, z.B. wegen entgangenem Gewinn, eine Nutzungsentschädigung, entgangenen Strom-/Heiz-Mobilitätskosteneinsparungen sowie eine Nutzungsentschädigung werden durch dieses Garantieversprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen. **Die Garantie erstreckt sich keinesfalls auf Implementierungskosten im Zusammenhang mit dem Garantieanspruch (Kosten für Aus- und Einbau, Transportkosten usw.).**
- (3) Der Gesamthaftungsumfang des Garantiegebers aus dieser Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Anschaffungspreis (brutto, d.h. inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer), den der Garantiennehmer ausweislich seiner Original-Rechnung für das Produkt gezahlt hat.



### E. Update-Leistungen / Softwareaktualisierungen

- (1) Der Garantiegeber ist fortlaufend bemüht, seine Produkte und die eingesetzte Software zu verbessern. Hierfür erarbeitet der Garantiegeber Updates und stellt diese dem Garantiennehmer zur Verfügung, wodurch im Rahmen der bestehenden Garantie unter anderen aufgetretene Bugs beseitigt, Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen angepasst sowie Verbesserungen der Software bzw. des Systems und der Systemintegration vorgenommen werden, soweit dies für den Betrieb des Produkt erforderlich sein sollte.
- (2) Updateleistungen werden vom Garantiegeber unter der Voraussetzung erbracht, dass der Garantiegeber online auf das garantieberechtigte Produkt des Garantiennehmers zugreifen kann. Die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen hat der Garantiennehmer auf seine Kosten sicherzustellen und für die gesamte Dauer des Garantiezeitraums gemäß diesen Garantiebedingungen aufrechtzuerhalten. Die vom Garantiegeber herausgegebenen Updates werden online auf das garantieberechtigte Produkt des Garantiennehmers aufgespielt. Die fortlaufende Aktualisierung durch das Aufspielen der herausgegebenen Updates ist Voraussetzung für den Bestand sowie Erhalt der Garantie und das Erbringen von Garantieleistungen durch den Garantiegeber. Auf die Punkte D (1) o) und p) dieser Garantiebedingungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

### F. Datenschutz

Zur Durchführung dieser Garantien erhebt, verarbeitet und nutzt der Garantiegeber die angegebenen Daten des Garantiennehmers und seines Produkts und übermittelt diese Daten ggf. an einen vom Garantiegeber mit der Instandsetzung beauftragten Handwerksbetrieb im Elektrofachbereich.

### G. Kosten bei nicht berechtigten Garantieansprüchen

Werden vom Garantiennehmer Garantieansprüche versucht gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen und stellt sich heraus, dass diese nicht berechtigt sind, sind die im Rahmen der versuchten Geltendmachung und ggf. der Untersuchung des Produkts dem Garantiegeber nachweisbar kausal entstandenen Kosten vom Garantiennehmer zu tragen und dem Garantiegeber zu ersetzen.

### H. Sonstige Bestimmungen

- (1) Ansprüche des Garantiennehmers aus diesen Garantiebedingungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Garantiegebers an Dritte abtretbar.
- (2) Im Fall der Weiterveräußerung des Produkts durch den Garantiennehmer geht diese Garantie vom Garantiennehmer auf den neuen Eigentümer des Produkts im Umfang der noch vorhandenen Garantie-Restlaufzeit über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantiennehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantiennehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall.
- (3) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Version: 20.09.2016  
© 2016 Deutsche Energieversorgung GmbH  
Eingetragenes Warenzeichen

